

1970	Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1970	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen	53
3. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967	56

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
an der Autostraße von Venlo nach Duisburg
und an der Straße von Venlo nach Herongen**

Vom 11. Februar 1970

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 22. Januar/6. Februar 1970 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Februar 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B/2 — Z 1108 (Nie) — 10/70

53 Bonn, den 22. Januar 1970

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Duisburg und an der Straße von Venlo nach Herongen

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Im Straßenverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt

1. an der Autostraße von Venlo nach Duisburg auf deutschem und niederländischem Gebiet,
2. an der Straße von Venlo nach Herongen auf niederländischem Gebiet.

b) von 300 Metern, gemessen in Richtung Duisburg, jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße,

2. einen Abschnitt der Straße von Venlo nach Herongen von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 150 Metern, gemessen in Richtung Venlo, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze sowie

1. einen Abschnitt der Autostraße von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung
 - a) von 500 Metern, gemessen in Richtung Venlo, und

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

III.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Dr. Christiansen

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen

's-Gravenhage, den 6. Februar 1970

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:
Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Ons Kenmerk:
D 70/2963

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 22. Januar 1970 — III B/2 — Z 1108 (Nie) — 10/70 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Im Straßenverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt

1. an der Autostraße von Venlo nach Duisburg auf deutschem und niederländischem Gebiet,
2. an der Straße von Venlo nach Herongen auf niederländischem Gebiet.

b) von 300 Metern, gemessen in Richtung Duisburg, jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße,

2. einen Abschnitt der Straße von Venlo nach Herongen von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 150 Metern, gemessen in Richtung Venlo, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze sowie

1. einen Abschnitt der Autostraße von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung
 - a) von 500 Metern, gemessen in Richtung Venlo, und

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen
der Generaldirektor der Steuern
In Vertretung
Tuk

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967
Vom 3. Februar 1970

Die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1967 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 613) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

A. Das Weizenhandels-Übereinkommen nach seinem Artikel 40 für

Ecuador	am 14. Mai	1969
Frankreich	am 30. Oktober	1969
Libanon	am 30. Juni	1969
Luxemburg	am 29. September	1969
Niederlande mit Surinam und den Niederländischen Antillen	am 29. April	1969
Osterreich	am 30. Juni	1969
Venezuela	am 30. Juni	1969

B. Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen nach seinem Artikel X für

Frankreich	am 30. Oktober	1969
Luxemburg	am 29. September	1969
Niederlande (Nur für das Königreich in Europa)	am 29. April	1969

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1270).

Bonn, den 3. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrüstung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.